

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Kaiserlich-Königlich privilegirter Bothe von und für Tirol und Vorarlberg. 1813-1848 1819**

30 (15.4.1819) 1819, Nro. 30, 15. April



# Der Kaiserlich Königlich

privat

legirte

## Botte von



## Zyrol.

Donnerstag.

Nro. 30.

15. April 1819.

### Zyrol.

Für die Kreishauptschule in Bregenz haben Seine Majestät den Joseph Groß als Lehrer der Zeichnungs-Kunde und der mathematischen Gegenstände, und für die Kreishauptschule in Bogen den Priester Johann Pöhl als Lehrer der vierten, den Priester Anton Kunzer als Lehrer der dritten, und Aloys Fölser als Lehrer der zweiten Klasse allergnädigst zu ernennen geruhet.

An der Kreishauptschule in Schwaz ist Matthias Heinsch als Direktor und Lehrer der vierten Klasse ernannt worden.

Innsbruck, den 14. April. Am letztvergangenen Montag wurde hier abermals jedoch ein minder heftiger Erdstoß wahrgenommen.

### Oesterreich.

Am 8. April war zu Wien der Mittelpreis der Staatsschuldverschreibungen zu 5 pCt. in C. M. 67 9/16; der Wien. Stadt-Banco-Obligat. zu 2 1/2 pCt. C. M. 29 15/16; Conventionsmünze pCt. 249 5/8. — Wechsel-Disconto der Nationalbank 5 pCt.

Ungarn. Am 2. April Abends um 8 3/4 Uhr brach zu Keszmet Feuer aus, welches bei dem anhaltenden Sturmwinde die ganze Nacht hindurch wahrte. 600 Häuser, die katholische Pfarrkirche, die Franziskanerkirche, und die von dem Cürassier Regiment Loehringen bewohnte Kaserne wurden einem Raub der mit unglaublicher Wuth um sich greifenden Flammen.

### Italien.

Rom, den 7. April. S. M. der Kaiser von Oesterreich haben dem Grafen von Conti, Obersthofmeister der Herzogin von Chablais, den k. Orden der eisernen Krone zweiter Klasse verliehen. — Den 3. d. liesen J. J. M. Vormittags das bei S. p. H. residirende diplomatische Korps zur Audienz vor. An eben diesen Vormittag statterten auch J. M. die Herzogin von Lucca mit Ihren Kindern und die Herzogin von Chablais J. J. M. M. eine Visite ab, welche Höchstdieselben Nachmittags bei den Herzoginnen erwiederten. An demselben Tage Abends kamen von Toskana J. k. Hohheiten der Prinz und die Prinzessin von Sachsen nebst der Prinzessin Amalie, Ihrer Nichte, und S. k. H. der Erzherzog Joseph Palatin von Ungarn hier an, welche sich gleich darauf zu S. p. H. und zu J. J. M. begaben. — Nebst vielen andern vornehmen Fremden langten dieser Tage auch die bei dem k. k. Hofe zu Wien akkreditirten Vothschafter der auswärtigen Mächte, nämlich der russische, englische, holländische, dänische und sächsische Gesandte, so wie auch der österreichische Gesandte zu Neapel, hier an. — Am Sonntage wurde in der Kapelle des Quirinal-Palastes die Palmweih und andere an diesem Tage gewöhnlichen Funktionen abgehalten, wobei sich alle hier in Rom aufhaltenden hohen Herrschaften einfanden. Nachmittags besichtigten J. J. M. die Hauptkirche im Vatikan, die größte in der katholischen Welt, und wurden am Eingange von der ganzen Klerisey dieser Kirche empfangen. Nach verrichteter Andacht nahmen Höchstdieselben alle Merkwürdigkeiten derselben, besonders aber die prächtigen Grabmäler Pauls VII. und Clemens XIII., welches letztere der Marquis Canova bearbeitet hat, in Augenschein. — Tage darauf besichtigten J. J. M. das Museum im Vatikan und die Bibliothek. An demselben Tage statterte der Großfürst Michael J. J. M. einen Bes-

such ab, den Höchstdieselben Nachmittags erwiederten. —

Bestern traf der Kronprinz von Toskana hier ein: Onigaglia, den 2. April. In Folge einer päpstlichen Bewilligung wird der gewöhnliche Jahrmart heuer den 20. Juli beginnen und 20 Tage dauern.

### Schweiz.

In der Nacht auf den 25. Februar ist auf einem kleinen Berge bei Meubio Inferiore, einem Dorfe des Schweizer-Kantons Tessino, ein kleiner Vulkan ausgebrochen. Dem Ausbruche gienge eine Erderschütterung voraus. Es stiegen Flammen aus dem Berge, und Steinstücke wurden in eine große Entfernung geworfen. Die Explosion ward über eine Meile weit gehört. Beträchtliche Felsstücke rissen sich von dem Berge los, und fielen in den benachbarten Fluß, dessen Lauf sie hemmten. Am folgenden Tage fand man eine starke Oeffnung in dem Berge, aus welcher Feuer mit starkem Schwefelgeruch hervorging. Einige benachbarte Wohnungen haben Schaden gelitten; doch hat kein Mensch das Leben dabei eingebüßt.

### Frankreich.

In Paris wird der verfloßene Winter bloß darum bedauert, weil er nicht Eis genug für den Sommer geliefert hat.

### Spanien.

Es heißt, die Vermählung Sr. M. mit der Tochter des Königs von Sardinen werde am 11. April zu Madrid offiziell bekannt gemacht werden.

### Großbritannien.

(Aus englischen Zeitungen vom 30. März.) Die Transportflotte, welche die spanische Regierung durch Vermittelung und unter Bürgschaft eines Londoner Kaufmanns, der zugleich Repräsentant der City im Parlamente ist (Baring?), in England gemiethet hat, sind befehligt, ihre Abfahrt nach Cadix zu beschleunigen. Auch die in französischen Häfen zu dem nämlichen Zweck gemietheten Schiffe sollen Engländern gehören. Nach Verlesen aus Cadix vom 8. März waren dafelbst schon einige Schiffe angekommen. Man beschäftigt sich thätig mit Vorbereitungen zu der großen Expedition, nachdem wegen einer Kleinern, welche nach Lima hatte abgehen sollen, wegen des unglücklichen Schicksals der frühern, vom Hofe Gebotsbefehl eingetroffen war. Es wird eine vollständige Druckerei mit eingeschifft. — Zu London ist unter dem Titel: „Erläuterungen in Bezug auf Napoleon Bonaparte's Behandlung auf St. Helena“, eine kleine Schrift erschienen, deren Verfasser versichert, selbst auf gedachter Insel gewesen zu seyn, und lauter Thatsachen zu melden. Sein Zweck ist, Lascases Erzählungen als Unwahrheit darzustellen, und des Gouverneurs Sir Hudson Lowe's Betragen zu rechtfertigen. — Dagegen behauptet das Morning-Chronicle, Sir Hudson Lowe habe einem Freunde in London geschrieben: „Wenn ich von Bonaparte etwas erfahren will, muß ich die englischen Zeitungen lesen; hier sieht und hört man Nichts von ihm.“ Serner hat Bonaparte gesagt: „Lowe ist der undankbarste Mensch von der Welt; ohne mich kennet ihn Niemand; und doch will er mich's sählen lassen, daß er Nichts ist.“ — Hr. Bowditch, welcher kürzlich mit einer Mission beim Könige der Assiantes zu Cumasse war, hat dort durch Mauren Nachrichten über Mungo-Park's Ende erhalten, welche authentisch scheinen. Hiernach wäre dieser mit seinen

Gefährten ertrunken, als er wider den Rath der Uferbewohner den Quella (Niger) an einem Orte hinabfuhr, wo er mit verborgenen Klippen angefüllt ist. — Am 25. März wurde die neue eiserne Southward's Brücke über die Themse, deren Bau im Mai 1815. angefangen wurde, für Fußgänger, Wagen etc. eröffnet. Diese Brücke ist ein Meisterstück der Kunst, enthält nur drei große Schwibbögen, und diese, so wie die Geländer, und mit einem Worte die ganze Brücke, ist von gegossenem Eisen, welches zusammen 5000 Tonnen, oder 11,200,000 Pfund gewogen hat. — Londoner Blätter haben unlängst eines vornehmen Briten erwähnt, der zu Madrib wegen etwas zu freien Neden verhaftet war; dieser ist zwar wieder auf freien Fuß gestellt; sein Birch aber, ein reicher Kaufmann, der ihn gastfreundlich in sein Haus aufnahm, ist zu einer monatlichen Gefangenschaft, zu drei Fasttagen wöchentlich, und zu einer Geldstrafe von 7000 Pfund verurtheilt worden, weil er ihn in sein Haus aufnahm, da er doch wüßte, daß derselbe ein Freimaurer sei. — Die Ururhnen in Valencia sind an einigen Orten in Thälthältern ausgebrochen. — Dem Parlament ist die Bill wegen der brittischen Hilfstruppen nach Portugal vorgelegt, aber noch nichts Gewisses darüber entschieden. — Das Manuscript der Königin von Spanien, wovon bereits Erwähnung geschehen, und welches kurz vor ihrem Tode geschrieben wurde, ist bereits in London in französischer Sprache erschienen, auch schon ins Englische übersezt und macht große Sensation. — Die in Südamerika sich angeführten Franzosen, von welchen Viele ansehnliche Summen in der englischen Bank haben, ziehen ihre Gelder meistens jetzt ein, und lassen sich gern Abzug gefallen, wenn sie Silber, besonders englische und französische Kronen, und halbe Kronen erhalten können, welches sie lieber als Gold nehmen. — Während des vorigen Jahrs hat die Gasbeleuchtung Londons täglich 300,000 Kubikfuß von dieser Lustart erfordert, zu deren Bereitung über 100,000 Pfund Steinkohlen erfordert wurden. Diese Gasmenge reicht für 75,000 Argand'sche Lampen zu, wovon jede ein solches Licht verbreitete wie sechs Lichter, wovon sechs auf Ein Pfund gehen. Die Leuchtungs-Kanäle nehmen eine Länge von 40 englischen Meilen ein, ein einziges Verhältniß, Gazometre genannt, faßt 27,000 Kubikfuß Gas.

Die Literary Gazette enthält in den letzten Nummern des vorigen und in den ersten des gegenwärtigen Jahrgangs einen, nur viel zu breit geschriebenen, aber sehr lehrreichen Aufsatz über den Zustand der Musik in England. Eine musikalische Zeitung mußte aus dem ganzen Aufsatz einen verständigen Auszug machen. Für Sie nur einiges zur Probe: Der Zustand der Kirchenmusik in den Landkirchen ist beklagenswerth: fast in den meisten fehlen Orgeln, die alten, ehrwürdigen Litaneien sind in dem eintönigen Abfingen nicht wieder zu erkennen. Die Beschaffenheit des musikalischen Unterrichts, selbst in Cambridge, ist eben so traurig, die Chorführer haben kaum vier oder fünf Stunden die Woche, Neues wird ihnen nicht einstudiert, weil — dieß zu viel Zeit erfordert! Der Professor der Musik hat gar keinen Gehalt, sein einziger Trost ist die Freiheit, Konzerte zu geben. Auf seine Empfehlung werden die Doktoren der Musik von dem akademischen Senate erwählt, und weil er dabei Spotteln zieht und es nicht üblich ist, die sich Meldenden zu verwerfen, so gelangen nicht selten die trivialsten Menschen zu der höchsten Würde; und es hat längst aufgehört, eine Auszeichnung zu seyn. Schon Händel soll den angebotenen Grad verächtlich von sich gewiesen haben. Der höchsten Tonkunst hat es geschadet, daß sie sich gewissermaßen gemein machte. Es ist Ton geworden, in jeder Familie ein Pianoforte zu haben und einen Lehrer zu bezahlen. London allein hat so viel Pianoforte's und so viele Lehrer, als alle Hauptstädte Europa's zusammen! Eine starke Hyperbel! Jeder will etwas Klavier etwas Harfe klimpern. Wer ein Sonatchen spielen oder ein Ariettchen singen kann, ohne auffällige Fehler, hält sich berufen, in der Musik Unterricht zu erteilen. Durch solche Lehrer wird natürlich das größte Talent untergraben, durch sie verringert sich in den Gesellschaften die Theilnahme selbst für ausgezeichnete Künstler, durch sie werden leichte, oberflächliche Kompositionen notwendig, die das bloße Geschmak vollends zu Grunde richten. Man muß von dem jetzt wieder eröffneten Verkehr mit dem festen Lande das Beste erwarten. —

Vielleicht lassen sich aus dem Enthusiasmus, mit dem jetzt Mozarts Opern hier aufgenommen worden sind, Hoffnungen fassen, wiewohl es Mozart so gehen kann, wie Händel, und aus Mangel an gründlichem Studium solcher Werke ihr Nutzen nie bleibend wird. Auch aus den engeren Vereinigungen von Musikfreunden, zu denen die philharmonische Gesellschaft (welche für Symphonie-Musik wirklich viel leisten soll) das rühmlichste Vorbild gegeben hat, darf der Verehrer der Kunst nur vielleicht Gewinn für die Zukunft erwarten.

#### Deutschland.

Die Karlsruher Zeitung meldet aus Mannheim am 6. April: „Für die Untersuchung des an Hrn. von Kogebue verübten Mordes ist jetzt eine besondere Kommission, unter dem Vorsth des Oberhofgerichts-Kanzlers Freiherrn v. Hohenhorst, ernannt. Der unglückliche Thäter lebt noch, aber sehr schwach. Man vermochte ihn gestern Abends gegen halb 10 Uhr aus seinem bisherigen Krankenzimmer in genauere Verwahrung in das in der Nachbarschaft des Hofstrals befindliche Korrekthaus zu bringen. Uebrigens hängt noch bis auf diesen Augenblick ein dichter Schleier über dieser Sache.“

Aus Jena wird in öffentlichen Blättern geschrieben: „Nach Eingang der Requisition aus Mannheim ließ der akademische Senat sogleich Sand's Stube hieselbst öffnen, und fand unter Andern einen Brief an einen hiesigen Barschen, den er der Barschenschaft verlesen sollte. Der Prorektor brach ihn auf. Sand erklärt darin, daß es ihm freilich schrecklich sei, einen Menschen zu morden, aber er könne unmöglich länger der inneren Stimme widerstehen, die ihn unablässig treibe, den Vaterlandsverräther aus dem Wege zu räumen. Schon seit langer Zeit habe er den aus ihm selbst hervorgegangenen Plan gehegt, und wolle jetzt zur Ausführung schreiten. Man solle sich um ihn nicht ängstigen; er wisse einen sichern Ort, wohin er entkommen könne.“ — Aus seinen hinterlassenen Briefschaften geht nicht hervor, daß Jemand um sein Vorhaben gewußt hat, vielmehr die Vermuthung des Gegentheils. Auch muß der Entschluß erst kürzlich bei ihm gereift seyn; denn mit vorzüglichem Eifer hat er den ganzen Winter hindurch studiert. Am 9. März ist er in der Stille von hier gereist. Uebrigens würde man sehnsüchtig sein, wenn man von dieser That etwas auf Rechnung unserer Akademien schreiben wollte. Sahen wir ja in Frankreich ein Mädchen den Mord niederstoßen, und vor mehreren Jahren einen deutschen Jüngling, vor seiner Reise zur Akademie, den Dolch für Napoleon wehen.“

Nach einem Requisitionsschreiben von Mannheim wurden auch zu Frankfurt Nachforschungen über verschiedene den Mörder des Hrn. v. Kogebue's betreffende Umstände angestellt. Der Student war bei seiner Ankunft in Frankfurt im Gasthose; man weiß den Schwanz abgestiegen, was Veranlassung gab, daß in demselben befindliche Dienstpersonal zum Verhör und Protokoll zu vernehmen. Er war jedoch nur einen Tag im Gasthose geblieben und hatte nachher bei einem Bekannten auf mehrere Tage seinen Aufenthalt genommen. Auf der Reise von da nach Mannheim hatte er sich von einem seiner Universitäts-Freunde die Haare abschneiden lassen. Alle Personen, welche in dieser Gegend den jungen Mensch kennen, geben, ohne seine That zu billigen, oder rechtfertigen zu wollen, die höchste und lebhafteste Theilnahme für ihn zu erkennen, und alle Nachrichten, die man über seinen Charakter und seinen Lebenswandel eingezoogen hat, stimmen darin überein, daß es ein sehr besonnener exemplarischer Jüngling der als Freiwilliger einen Feldzug gegen die Franzosen mitgemacht hatte und von einer glühenden deutschen Vaterlandsliebe erfüllt war.

Die Vaireuther Zeitung gibt über den jungen Mann, der am 23. März den Staatsrath v. Kogebue erschossen hat, folgende Nachricht als zuverlässig: „Karl Ludwig Sand stammt aus einer allgemein geachteten Familie zu Wunsiedel im Obermainkreise des Königreichs Bayern, wo sein Vater, ehemals preussischer Justizrath, und seine Mutter noch leben, und scheint eine sorgfältige Erziehung genossen zu haben, die vorzüglich seine Mutter geleitet haben mag. In den ersten Knabenjahren ging er auf das Gymnasium zu Regensburg, wo er besonders die philosophischen Vorträge Kleins, des damaligen Professors zu Würzburg, mit Vorliebe studierte. Von hier zog

ihn Eschenmeyers Ruf, ob es gleich dem bayerischen Jüngling damals verwehrt war, eine ausländische Hochschule zu besuchen, nach Tübingen, und auch hier lag er mit vielem Fleiß und Eifer den Vorbereitungsstudien der Theologie ob, bis auch ihn, wie so viele andere Studierende, die Wiedererneuerung des Kriegs gegen Frankreich zu den Waffen rief. Er diente als Freiwilliger im bayerischen Heere. Der wiedererklärte Friede gab ihn den Stuben wieder, welche er nun zu Erlangen fortsetzte, und hier war unter seinen Lehrern Dr. Kaiser vor Allen derjenige, der ihn besonders anzog. Während er sich durch den Fleiß und anständiges Betragen die Zuneigung seiner Lehrer erwarb, gewann er durch Geselligkeit und Geradsinn die Liebe fast aller derer, die ihn kennen lernten, und seinen vertrauteren Freunden stößte er, durch seine an Schwärmerei gränzende Begeisterung für Religion und Vaterland, Achtung, aber auch damals schon Besorgniß ein, denn es blickte allenhalben nur zu deutlich hervor, daß in ihm das Gemüth eine gewaltige Herrschaft über den Verstand behauptete; und ein harter Streich des Schicksals, der ihn im Sommer 1817 dadurch traf, daß sein Stubengenosse und liebster Freund vor seinen Augen beim Baden ertrank, ohne daß er ihm helfen, ohne daß er mit ihm sterben konnte, entschied vollends zum Nachtheil des Letztern. Fortan war Tiefinn die Farbe seiner Seele, bis das Wartburgfest und das regere Leben der Deutschen zu Jena, wo er seit dem Herbst 1817 studierte, seinen niedergedrückten Geist wieder etwas aufgerichtet haben mögen. Seit seinem Abgang von Erlangen nach Jena weiß der Einsender dieses kleinen Abrisses von seinem Leben nichts Zuverlässiges mehr; höchst wahrscheinlich aber ist es, daß der unglückliche Schritt einer seiner nächsten Verwandtinnen, die an seines Bruders Hochzeitstage, zu dessen Mitteltier er von Jena nach Wunstedt gekommen war, in der Abst. ertrank, einen unaußersichtlich tiefen Eindruck auf ihn gemacht hat, und nicht ohne Einfluß auf die That geblieben ist, die in diesem Augenblicke die Augen so Vieler auf ihn zieht."

Hamburger Blätter enthalten folgendes Schreiben des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg-Schwerin an den Grafen v. Stollberg: „Hochgeborner Herr Graf! Ew. hochgräfliche Gnaden werden mir verzeihen, daß ich ohne ihre Erlaubniß die Abreise des würdigsten Pastors Pappenheim nach Münster benutze, um Ihnen in wenigen Zeilen den innigsten Dank darzubringen, den eine Seele fühlt, die lange nach Beruhigung und fester Ueberzeugung sich sehnht, und endlich dieselbe gefunden hat, und zwar durch Lesung Ihres herrlichen Buchs von der Religion Jesu. Der Himmel vergelte Ew. hochgräflichen Gnaden allen Segen, den Sie durch Ihre Schriften verbreiten, in einer Zeit, wo es der guten Arbeiter so wenige gibt, und wo der Geist des menschlichen Wissens sich so sehr in seiner Einfachheit über die göttliche Weisheit erhoben hat, zu einer Zeit, wo so viele glauben, es bedürfe der ersten nur, um den Zweck unsers Lebens hier auf Erden zu erreichen. Dieser alles Gute untergrabenden Philosophie ist ein überzeugender Beweis in Ihren herrlichen Werken entgegengesetzt, welcher nicht unterlassen wird, tausendfältige Früchte zu tragen. Wegen solche von Jahrhundert zu Jahrhundert durchgeführte Beweise muß alle Axtweisheit verstummen. Ewig werde ich es dem Geber alles Guten danken, das Buch von der Religion Jesu in meine Hände geführt zu haben. Auch soll es mein stetes Streben seyn, den Glauben in Wort

und That öffentlich vor der Welt zu bekennen, welcher der einzige sichere Weg ist, dahin zu gelangen, wohin all unser Hoffen geht. Ich befürchte, die Freude, Ew. hochgräflichen Gnaden meinen Dank bezeugen zu können, führe mich zu weit, und ich beraube Sie durch Verlängerung meines Briefes, welcher nur Worte meiner innigsten Erkenntlichkeit enthalten sollte, einer kostbaren Zeit, die einem so schönen Verufe gewidmet ist. Ich bitte Sie also, Hr. Graf, noch einmal wegen dieses jubringlichen Schreibens um Verzeihung, und nenne mich zc. Ludwigslust, den 5. Juni 1818.“ — Antwort des Grafen: „Durchlauchtigster Herzog, gnädigster Herr! Ew. Durchlaucht gnädiges Schreiben vom 5. Juni, welches ich so eben aus den Händen des Hrn. Pastors Pappenheim erhalten habe, beschämt mich so sehr, als es mich erfreut. Von ganzem Herzen wünsche ich Ew. Durchlaucht Glück zu dem Lichte, was Ihnen ausgegangen, und zu der Treue des Herzens, mit welcher Sie, gnädigster Herr, diesem Lichte gefolgt sind. Diese Treue ist eine Gnade Gottes, welche Ihnen für mehrere Gnaden bürgt, die der Allerbarmere denen schenkt, welche der ersten treu bleiben. Ich kann nur mit Beschämung sehn, daß Ew. Durchlaucht meiner Geschichte der Religion Jesu die Ihnen von Gott geschenkte Ueberzeugung zuschreiben wollen. So wie im Reiche der Natur Gott einem kleinen Saamenkörnlein, das er auf guten Boden fallen läßt, überschwengliches Gedeihen gibt, so wolle er Sie, gnädigster Herr, je mehr und mehr begnadigen, und Sie einst ausnehmen in das Reich seines lieben Sohnes, das dieser am Kreuze den Seinigen erwarb. Ich bin mit tiefster Ehrfurcht, Graf v. Stollberg.“

Der Magistrat von Augsburg (schreibt die Allgemeine Zeitung) erhielt vor einigen Tagen von einem in den Zeitungen schon öfter erwähnten Schwärmer folgende sonderbare Zuschrift in englischer Sprache: „Nicht gibt Licht, um Licht zu entdecken — ad infinitum. St. Louis, (Gebiet von Missouri) Nordamerika, den 10. April, A. D. 1818: An alle Welt. Ich erkläre, die Erde ist hohl und im Innern bewohnbar; sie enthält eine Anzahl concentrischer Sphären, eine in der andern, und ist an den Polen 12 bis 16 Grade weit offen; ich verstände mein Leben für diese Wahrheit und bin bereit, die Höhle zu untersuchen, wenn die Welt mich bei dem Unternehmen unterstützen und mir helfen will. J. Cleves Symmes, aus dem Ohio, gewesener Kapitän der Infanterie. — N. B. Ich habe einen Extract über die Grundlagen des Gegenstandes für die Presse fertigt, worin ich Beweise für obige Sätze zeige, über verschiedene Erscheinungen Aufgebe, und Dr. Darwin's „goldenes Geheimniß“ aufdecke. Meine Bedingung ist das Patronat dieser und der neuen Welten. Ich dedicire ihn meinem Weibe und ihren zehn Kindern. Ich wähle den Doktor S. P. Mitchell, Sir H. Davy und Baron Alexander v. Humboldt zu meinen Beschützern. Ich fordere nur hundert brave Gefährten, um von Sibirien aus im Spätjahre mit Rennthieren und Schlitten über das Eis des Nordmeers auszubringen. Ich verspreche, daß wir warmes und reiches Land, voll nützlicher Gewächse und Thiere, wo nicht Menschen, finden werden, sobald wir einen Grad nördlich vom 82. Grad der Breite erreichen. Im folgenden Frühling kommen wir zurück.“

Der Kurfürst von Hessen hat seine Professoren aus der sechsten in die vierte Rangklasse erhoben, und dadurch hoffähig gemacht.

### M i s s g e l l e n.

(Anekdote.) Ein Missethater kam zu einem Goldschmied, und feilschte um eine gold'ne Dose. Der Goldschmied zeigte ihm zwei — eine für 100, die andere für 200 fl. Er nahm jene für 100 fl. und bezahlte sie baar. — Am andern Tage kam er wieder und sagte, er habe sich eines Bessern besonnen, und wolle lieber jene für 200 fl. nehmen. — Als ihm der Goldschmied diese übergab, leistete er die Zahlung folgendermaßen: — Gestern, sagte er, habe ich Ihnen 100 fl. gegeben, und hier gebe ich Ihnen die Dose wieder, welche 100 fl. werth ist, also habe ich Ihnen in Allem 200 fl. gegeben. — Und der Goldschmied meinte, es wäre somit alles in Richtigkeit.

(Ueberristung.) Die Parlamentwähler in England gehen oftmals zu mancherley besondern Ausstritten Veranlassung.

Diejenigen, welche auf diese Wahl den großen Einfluß haben, sehen es als einen Ehrenpunkt an, alles aufzubieten, was Reichthum, List, est halbe Gewalt vermag, um ihren Schüzling durchzubringen. Lady Wallace hatte bei einer Parlamentswahl ihre Hülfe versprochen, sie fand aber bald als kluge Frau, daß alle Bemühungen fruchtlos seyn würden, da ihr Geger, der vom Volke sehr geschätzte englische General Skene, ebenfalls alles anwendete, um seinem Schüzling diese so hochverlangte Ehre zu erwerben. Er mußte also entseht werden. Sie ließ ihn in dem Augenblicke der Wahl zu sich bitten, indem sie ihm noch sehr wichtige Papiere vorzulegen habe. Skene nahm keinen Anstand zu ihr zu gehen. War sie doch selbst auch nicht gegenwärtig. Sie empfing ihn äußerst freundlich, und versich ihm bald darauf mit dem Versprechen, sogleich wieder zu kommen. Der General wartete eine halbe Stunde, die

Lady kam nicht, endlich klingelte er, niemand antwortete, er will nun zur Thür heraus, sie ist verschlossen, er will sie aufbrechen, aber seine Mühe ist vergebens. Er will zum Fenster herauspringen, sieht aber, daher sich im zweiten Stockwerke befindet. Es ward ihm mit jedem Augenblicke deutlicher, daß er angeführt sey. In der Ell geht er ins offene Schlafzimmer, ergreift zwei Betttücher, scheidet sie der Länge nach durch, knüpft sie zusammen, und läßt sich so herab. So sehr er indessen auch nach dem Wahlplatze eilt, er kommt zu spät, die Wahl ist geschehen, die Lady hat gesiegt. Die Sache wurde bekannt, und man lachte den überlisteten Gentleman noch öfters aus.

Wetterregeln,

aus einem alten bambergischen Kalender.

April.

So Maria Reinigung gleicht dem Alee,  
 Ist der Palmtag voller Sänee;  
 Ist der Palmtag schön und klar,  
 Bedeut' es ein vollkommen Jahr;  
 Steht der Maulbeerbaum in der Blüth,  
 Kein hält' man mehr besorgen thut;  
 Dürre April ist nicht des Bauern Will,  
 Aprilen = Regen sind der Felder Segen.

A n n u n z.

(Graf Trappische Stipendien Stiftung zu Caldonazzo.)

Carl Joseph Graf v. Trapp, Domprobst zu Trent, hat im Jahre 1794 zwei Stipendien für Studierende aus dem Bisthume Caldonazzo gestiftet, deren Bezug auf 50 fl. Rh. jährlich bestimmt ist. Beide Stiftungsplätze sind vom 1. Nov. 1818 an zu verletzen, wozu das Vorschlagsrecht vom Stifter den Gemeinden Caldonazzo, Centa, Lavarone mit Luserna und Brancasora wechselweise eingeräumt worden ist.

Diesentgen, welche sich um diese Stiftungsbezüge bewerben wollen, haben ihr Gesuch bis 15. Mai d. J., versehen mit den Zeugnissen über die Studien in den letzten verfloßenen 2 Semestern, über ihre Mittellosigkeit, über ihre Abstammung aus dem Bisthume Caldonazzo und über die gehabte Blatternkrankheit oder über die Impfung mit Kuhpocken bei dem k. k. Landesgubernium zu überreichen.

Innsbruck den 7. April 1819.  
 Vom k. k. Landesgubernium in Tirol und Vorarlberg.  
 J. Th. Kern, Gubernialsekretär.  
 No. 7364/979 Stipendien.

K u n d m a c h u n g.

- Nachstehende Pfründen sind in Erledigung gekommen.
1. Die Pfarre Buchboden im Dekanate Alzenau zum drittenmale;
  2. Die Kuratie Meransen im Dekanate Brixen;
  3. Das Sagmeister'sche Benefizium in Stufels zu Brixen;
  4. Die Kuratie Landeck im Dekanate Sams.

Die Anwerber haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittschriften binnen 4 Wochen postfrei anher einzusenden.

Ergeben im Fürstbischöflichen Konsistorium zu Brixen  
 den 2. April 1819.

Damain Freiherr v. Faxis, geistlicher Rath,  
 Joseph Johann Perold, Sekretär.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom k. k. Städte- und Landrechte Innsbruck wird bekannt gemacht, daß die auf den 19. April dies Jahres in den Zeitungsblättern No. 17, 19 und 20 ausgeschriebene Versteigerung mehrerer dahier in Deposito erliegenden Kunstfachen bestehend, nicht an diesem Tage, sondern erst am 21. Juni 9 Uhr Vormittag werde vorgenommen werden.

Innsbruck den 31. März 1819.  
 Jos. Joh. v. Peer, Präsident.  
 v. Loma, k. k. Landrath.  
 v. Ankester, k. k. Landrath.  
 Rudolph Gr. v. Lannenberg, Sekretär.

K u n d m a c h u n g.

Das in dem k. k. Landgerichte Neumarkt und Deskanalbezirke entlegene Vikariat Seesham, auf welches das Präsentationsrecht dem Kollegialstifte Wartsee zufließt, wird neuerdings als erlediget bekannt gemacht.

Nicht nur neue Kompetenzen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bittschriften innerhalb 5 Wochen bei dieser geistlichen Stelle einzureichen, sondern auch diejenigen, welche hiezum bereits als kompetenten aufgetreten sind, haben ihre diesfällige Bitte innerhalb der oben bestimmten Zeitfrist mit kurzen Akten zu erneuern; widrigen Falles auf dieselben keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Balsburg im erzbischöflichen Konsistorium den 7. April 1819.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem durch die in Folge hohen Hofkammer-Dekretes vom 3. d. M. Zahl 8541/455 erfolgten Versetzung des bisherigen Kontrollors, Herrn Joseph v. Rosmini, nach Vaxen, die Kontrollors-Stelle bei der hiesigen k. k. Postwagens-Expedition, mit welcher eine jährliche fixe Besoldung von 400 fl. W. B. und der Bezug eines Dritttheils der ausfallenden Amtes-Emolumenten verbunden ist, wogegen aber eine Dienstkaution von 400 fl. W. B. geleistet werden muß, in Erledigung gekommen ist, so wird in Folge hohen Gubernial-Dekretes vom 22. d. M. No. 6855/870 Post diese Erledigung mit dem Beifuge allgemein bekannt gemacht, daß die allfälligen Kompetenzen um diese Stelle binnen vier Wochen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegte Gesuche bei unterfertigtem Amte einzureichen haben.

Innsbruck den 29. März 1819.  
 Kaiserl. Königl. Postwagens-Expedition.  
 Kaserer, k. k. Expeditior.

Vom kaiserl. Königl. prov. Stadtmagistrate Innsbruck wird hiemit bekannt gegeben; es seyen drei Zimmermannische Stipendiums-Stiftungsplätze in Erledigung gekommen, deren Wiederbesetzung durch Entschließung der hohen kaiserl. Königl. Niederösterreichischen Regierung dd. 29. Jänner v. J. gnädigst bewilliget wurde.

Jedes dieser Stipendien beträgt für das Schuljahr 70 fl. W. B., und ist an Schüler der ersten oder zweiten, und nur im Abgange davor auch an Schüler der höchsten hiesigen Gymnasialklassen zu verleißen. Hierauf haben ferner vorzüglich den Anspruch des Stifters Joseph Zimmermann, gewesenen Bürgers in Wien seligen, Namens Verordnete, und die Abkömmlinge des Ignaz Kampfl, Bergknappen zu Schwab, wenn sie oder deren Aeltern auch außer Landes sesshaft wären. Nach diesen können zu diesen Stifungsplätzen ausschließungsweise nur Jünglinge gelangen, deren Väter hiesige Bürger oder Innsbrucker sind, und die entweder eine Handlung, oder ein anderes Gewerbe treiben, oder in irgend einer Handlung das Meisterrecht haben, bei welcher letztern in gleichen Verhältnissen mit den übrigen Kompetenten die Söhne der Vindermäister den Vorzug genießen.

Dieser Aeltern oder Vormünder, welche für ihre studierenden Söhne oder Waisen um ein derlei Stipendium sich bewerben wollen, und nach oben bekannt gegebenen Bestimmungen sich hierum bewerben können, haben ihre mit den Spruzgangs-Acten- und Dürftigkeits-Zeugnissen, so wie auch mit den Schritten der überstandenen Blattern, oder deren Einimpfung belegten Gesuche bis längstens Ende April dies Jahres anher zu überreichen.

Innsbruck am 16. März 1819.

T h e a t e r = N a c h r i c h t.

Dienstag den 21. April wird auf hiesigem Theater zum Vortheil des Sängers und Schauspielers, Johann Venesch, aufgeführt: Rosette, das Schweizer Mädchen. Große komische Oper in 2 Aufzügen, die Musik ist von Dreyer, Kapellmeister in Dreßlau; wozu seine gehorfsamste Einladung macht

Johann Venesch, Sänger.

Zu kaufen werden gesucht:

Der 2te Tom von Gerson's Opera Fol. 1488. Auskunft hierüber gibt die Redaktion dieser Blätter.

Hebet das Amts. Bl. No. 15. u. das Intell. Bl. Nr. 30.

# N m t s = B l a t t



z u m

## Kaiserl. Königl. privilegirten Bothen von Tyrol.

Donnerstag

Nro. 15.

15. April 1819.

### Circular = Verordnung.

(Die Befreyung der Straßen = Material = Fuhren vom Weggelde betreffend.)

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 14. Dezember v. J. und hoher Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 1. l. M. Zahl 6953/457 wird hiermit Folgendes zur Wissenschaft, und allgemeinen Nichtsahnung bekannt gemacht:

1. Alle zur Straßen = Erhaltung = Direction begleiteten Fuhren sind von der Wegmauth befreit.

2. Die über die Wegmauth = Verkürzungen überhaupt bestehenden Verordnungen haben auch bei Mißbräuchen mit den Zeugnissen Anwendung zu finden; daher hat jeder eines Mißbrauches mit den Zeugnissen überwiesene Contrahent das erste Mal in die für Mauth = Umschreibungen festgesetzte Strafe zu verfallen, welche im zweiten und dritten Uebertretungsfalle im zwei- und beziehungsweise dreifachen Betrage zu leisten ist.

3. Diese Strafen haben auch dann einzutreten, wenn Straßen = Materialien von geringerer Menge mit andern Ladungen vorkommen, und die Zeugnisse zur wegmauthsfreyen Passirung der ganzen Ladung benötigt werden sollten.

4. Hiedurch wird die Subernial = Circular = Verordnung vom 20. Juli v. J. Zahl 18325/2627 (Weggeld) außer Kraft gesetzt.

Jahrsbruch am 11. März 1819.

Vom k. k. Landes = Subernium in Tyrol und Vorarlberg, Ferd. Ernest Graf v. Vissingen = Nippenburg, Gouverneur.

Carl Graf von Chotek, Vice = Präsident.

Ottavian Amt. Petter, k. k. Sub. Secretär.

Nro. 5819/701 Weggeld.

### N a c h r i c h t

von der k. k. k. d. h. m. Staatsgüterveräußerungs = Kommission (Die Studienfondsherrschaft Militischowes wird feils gebothen.)

Zufolge Hofkammerpräsidialdekrets vom 29. Septembris v. J. wird die Studienfondsherrschaft Militischowes am 26. April 1819 in der zehnten Vormittagsstunde in dem Subernial = Sitzungssaale öffentlich feilsgebothen, und an dem Meistbiethenden verkauft werden.

Diese Herrschaft liegt im böhmer Kreis, und der Auktionspreis ist auf 188.260 fl. 42 kr. in Conv. Münze bestimmt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind folgende:

1. Vierzehn Rustikalhöfner und zwei Dominikalortschaften, welche dermal an Hauszinsen 1305 fl. und an Abdeckereizinsen 17 fl. jährlich entrichten.

2. Die übrigkeit besteht an Grundstücken: 125 n. d. Mehen 7 6/8 m. Aecker, 85 Mh. 5 7/8 m. Wiesen, 200 Mh. 9 3/8 m. Hutweiden, und 5 Mh. 7 m. Gärten, welche vom 1. November 1818 bis Ende Oktober 1821 gegen einen jährl. Zins von 575 fl. 50 kr. in Conv. Münze, dann 13 Mh. 1 m. Korn, 13 Mh. 1 m. Haber und 67 Centner 93 Pfund Heu, in natura verpachtet sind. Die übrigen Mauerhöfe sind erbpächtl. vertheilt, und der Erbgrundzins beträgt 5830 fl. 12 1/4 kr.

Untobl. 3. B. v. L. Nro. 30. 1819.

3. Für die auf immerwährende Zeiten abgelöste Naturalroboth werden jährlich 2559 fl. 9 1/4 kr. entrichtet.

4. Ein Bräuhaus, worin in vollem Gusse 26 Faß Bier erzeugt werden können. Zur Bierabnahme sind 8 Rustikal = Wirthshäuser, wozu auch die Fleischbänke gehören, vorhanden, von welchen nebst der Laudemialentsrichtung bei Besitzveränderungen ein Zins von 19 fl. jährlich gezahlt wird.

5. Drei gegen Laudemialentrichtung eingekaufte Mahlmühlen, und eine Brettsäge, die an emphyteutischen Zins 288 fl. 20 kr. entrichten.

6. Fünf gleichfalls gegen Laudemialentrichtung und jährl. Zins von 30 fl. eingekaufte Schmidten.

7. An Waldungen befinden sich in eigener Regie 2784 11/16 Mh.

8. Eine Brandweingerechtigkeit, welche bis Ende Oktober 1822 gegen einen jährl. Zins von 783 fl. verpachtet ist.

9. Ein obrigkeitliches Schloßgebäude.

10. Zwei Lokalkirchen, zwei Lokalien, und vier Schulen.

11. Das Patronatsrecht.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Auktionspreises mit 18826 fl. in Conv. Münze als Neugeld bei der Versteigerungsbemission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. k. Kammerprokurator vorläufig geprüfte und bewährte gesündene Sicherstellungsakte beizubringen. Das auf diese Art erlegte oder sichergestellt Neugeld hat der Meistbiethende sofern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber das vom Meistbiethenden baar erlegte Neugeld auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber gleich beim Abschlusse der Lizitationsverhandlung zurückgestellt werden.

Ein Drittel des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsaktes und noch vor der wirklichen Uebergabe der Herrschaft baar erlegt werden, dagegen werden zum Erlag der zwei letzten Drittel fünf Jahresfristen gegen dem zugestanden, daß solche auf der verkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinst werden.

Bei gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Einrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeilassen wird.

Der zur Erwerbung landräthlicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Herrschaft unmittelbar vom Staate erseht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bei der Steigerungstagsagung bekannt gemacht werden, und die Kauflustigen können die Beschreibung und Abichätzung dieser Herrschaft bei der k. k. Staatsgüteradministration vorläufig einsehen.

Prag am 24. Jänner 1819.

2

S u n d m a c h u n g.

Mehrfältige Uebertretungen der Polizeistunde in den

Wein-, Bier- und Kaffee-Häusern führen die Nothwendigkeit herbei, die diesfalls bestehenden Vorschriften allgemeyn in Erinnerung zu bringen.

Die Wein- und Bierhäuser in den Städten müssen um eilf Uhr, die Kaffeehäuser längstens um zwölff Uhr Nachts, auf dem Lande aber die Ersteren um zehn, und die Letzteren um eilf Uhr Nachts geschlossen werden.

Die Wein- und Bierwirthe, so wie die Kaffeeschänker, welche sich wider diese Vorschrift vergehen, sind auf dem Grunde des bereits unterm 3. September 1799 Zahl 15234 kundgemachten hohen Hofdekrets vom 23. August des nämlichen Jahres zu einer Geldstrafe oder zwei Conventionshaler, und wenn sie unvermöglig sind, zu einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe zu verurtheilen. Im Falle einer wiederholten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die körperliche Strafe zu verschärfen.

Gleiche Strafen haben auch nach dem erwähnten hohen Hofdekrete bei Nichtbeobachtung der Polizei-Stunde, und wenn der Erinnerung des Wirthes oder Kaffeeschänkers keine Folge geleistet wird, gegen die Gäste einzutreten.

Die Wirthe und Kaffeeschänker mögen übrigens, wenn sie besonderer Ursachen wegen ihre Gewerbsorte über die gesetzmäßige Stunde offen zu halten wünschen, hiezu die besondere Erlaubniß in Innsbruck bei der k. k. Polizei-Direktion, in Trient bei dem k. k. Polizei-Oberkommissariate, und in den andern Orten bei der Ortsobrigkeit nachsuchen; welche Behörden strengstens über die genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen haben.

Damit sich Niemand entschuldigen kann, daß ihm diese Verordnung nicht bekannt geworden sey, findet man anzuordnen, daß dieselbe in den Gastzimmern zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich angeheftet werde.

Innsbruck am 6. März 1810.  
Dem k. k. Landesgubernium in Tyrol und Vorarlberg.  
Ferd. Ernest Graf v. Bissingen-Nippenburg, Gouverneur.  
Karl Graf von Chotek, Vice-Präsident.  
Joh. Graf v. Sarnthain, k. k. Sub. Sekretär.  
Nro. 4200/471 Polizei.

**Circular.**

Nach der von hoher allgemeiner Hofkammer mit Dekret vom 11. Empfang 22. d. M. Zahl 6441/559 anher gemachten Eröffnung haben Se. Majestät über die Höchste derselben in Beziehung auf die Verhandlungen des Bankauschusses erstattete Anzeige, und über das im Namen der Bankgesellschaft von dem Ausschusse gestellte Ansuchen nachstehende Bestimmungen mit dem Besatze zu genehmigen geruhet, daß dieselben gleiche Kraft mit den Statuten, und mit dem Reglement der österreichischen National-Bank besitzen, und daß in so ferne die in diesen Fundamentalgesetzen des Bank-Instituts enthaltenen Anordnungen mit jenen Bestimmungen nicht übereinstimmen, die erstern als aufgehoben betrachtet werden sollen.

1) Der jährlich hinterlegte Reservefond ist ein ausschließendes Eigenthum der Aktionäre, welche bis zum Schlusse des Jahres über die Einlagen dem Bank-Institute beigetreten sind, oder derjenigen, welche durch die Erwerbung früher ausgefertigter Aktien in die Rechte derselben treten.

2) Die später eintretenden Aktionäre haben nebst der statutenmäßigen Einlage denjenigen Betrag zu erlegen, welcher in Folge einer Repartition des vorhandenen Reservefondes auf die Anzahl der abgenommenen Aktien entfällt; dieser Betrag wird jährlich nach vorläufiger Bestimmung des Bankauschusses von der Direktion festgesetzt, und bekannt gemacht werden.

3) Die zu dem Bank-Ausschusse berufenen Aktionäre haben, wenn sie auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen des Ausschusses Theil nehmen, immer nur eine Stimme zu führen.

4) Die Aktionäre haben, ohne sich weitem Formlichkeiten zu unterziehen, an den Rechten, welche dem Aktien-Besitze anheben, namentlich an der Befugniß, in den Bankangelegenheiten eine Stimme zu führen, Theil zu nehmen; es bleibt jedoch der Bank-Direktion überlassen, wenn sie es angezeihen findet, einige Zeit vor der Versammlung des Bank-Ausschusses die in denselben berufenen Mitglieder aufzufordern, sich über die erforderliche

Anzahl von Aktien, in deren ununterbrochenen Besitze sie durch sechs Monate blieben, auszuweisen.

5) Für das Jahr 1819 hat kein Auktritt unter den Mitgliedern der Bank-Direktion Statt zu finden, und derselbe kann auch im Jahre 1820 unterbleiben, falls der Bankauschuß die Bestätigung der demaligen Direktion wieder beschließt. In den folgenden Jahren hat dagegen die durch die Statuten angeordnete Verlosung und Erneuerung eines Dritttheiles der Direktion vor sich zu gehen.

Der Nationalbank wird zu ihren übrigen Befugnissen das Recht eingeräumt, auf alle Gattungen von Staatspapieren ohne Unterschied, unter Beobachtung der in dem Reglement ausgedrückten Modalitäten mit der Erleichterung Vorschüsse zu erfolgen, daß dieselben auch mit einem Betrage von fünf Hundert Gulden Bankwährung ange sucht und bewilliget werden können.

7) Es wird der Bank-Direktion überlassen, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vormerkung von Aktienbriefen zur Sicherheit der Besitzer zu erwirken ist, und für die Bewilligung dieser Vormerkung eine Gebühr festzusetzen, welche für eine einzelne Aktie den Betrag von fünfzehn Kreuzern Bankwährung nicht zu übersteigen hat.

8) Die Bank-Direktion kann endlich mit Zustimmung des Bank-Ausschusses Erhöhungen der in dem Reglement festgesetzten Gehalte der Beamten des Bank-Instituts vornehmen, oder Aenderungen in dem Verhältnisse, welches demal zwischen den verschiedenen Dienststellen besteht, eintreten lassen.

Welche Höchste Bestimmungen demnach hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Innsbruck den 25. Februar 1810.  
Vom k. k. Landesgubernium in Tyrol und Vorarlberg.  
Ferd. Ernest Graf v. Bissingen-Nippenburg, Gouverneur.  
Carl Graf von Chotek, Vice-Präsident.  
Ambros Stotspers, k. k. Sub. Rath.  
Nro. 4398/607 Kassa.

**Circular-Verordnung.**

(Ueber die Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papiergattungen, und über die dazu gehörigen Artikel.)

Seine Majestät haben mittels allerhöchster Entschliesung vom 31. Dezember v. J. die von der k. k. Kommerz-Hofkommission in Antrag gebrachte Regulirung der Zollsätze für die verschiedenen Papier-Gattungen, so wie die dazu gehörigen Artikel zu genehmigen, und dadurch folgende Bestimmungen festzusetzen geluhet:

Erstens. Die in dem hierneben mitfolgenden Tariff für die darin genannten Artikel bestimmten Ein- und Ausfuhrzölle, haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Grenzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Zweitens. Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den Ältern; und den neuerworbenen Landestheilen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Trient, und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zolllinie gelegenen Distrikte) in ganz frey, jedoch unter der Bedingung gesetzt, daß die einzelnen, jedesmal mit der gehörigen Legitimation über die inländische Erzeugung zu begleitenden Partien der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob dare unter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beige packt sind.

Drittens. In dem Verkehre mit Ungarn, und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverfassung in Ausübung steht, haben insoferne, als in dem Tariff nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der allgemeinen Zoll- und Droghast-Ordnung enthaltenen, oder besonders aufgestellten allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

Viertens. Dagegen werden aber auch alle diejenigen Artikel, deren Zollsätze in dem Tariff mit rother Farbe (hier mit größern Ziffern) ausgedrückt sind, im ganzen Umfange der Monarchie als außer Handel gestellt erklärt, und kann deren Ein- oder Ausfuhr nur gegen besondere Bewilligung, und gegen den hiernach zu leistenden





## Circulars.

Ueber die Verwaltung und Belastung des Vermögens der Tyrolischen Stifte und Klöster.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben die meisten Stifte und Klöster in der gesürtesten Grafschaft Tyrol wieder allernächst hergestellt. Der Staatsverwaltung liegt die Obforge am Herzen, daß dieses geistliche Vermögen unverletzt erhalten und vor Schaden gesichert werde. Es wird daher nothwendig, jene Gesetze wieder in Kraft zu machen, welche über die Verwaltung und Belastung des Vermögens dieser geistlichen Gemeinden ehemals in Tyrol bestanden haben.

Mit Genehmigung der Hochlöblichen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 16. Hornung 1819 erneuert das k. k. Landes-Gubernium zur Beobachtung und Nichtschur nachstehende Gesetze.

1. Die Verordnung vom 31. August 1777, mit welcher den Ordensvorstehern untersagt wird, durch unnöthigen Aufwand ihre Klöster in Schulden gerathen zu lassen, weshalb dieselben ohne Bewußtsein der Pfroren und Convent ihr Vermögens-Angelegenheiten nichts veranlassen sollen.

2. Das allerhöchste Patent vom 5. October 1782, welches die uralten Gesetze erneuert, wodurch allen geistlichen Personen und Gemeinden jede Veräußerung eines Geistlichen oder Kirchen-Vermögens unter was immer für einer Form, ohne Bewilligung der Landesstelle untersagt wird. Dieses Verbot erstreckt sich auf jede Veräußerung, der Grundstücke und Realitäten, der Kapuzinen, der Kirchen-Klöster und Haus-Kostbarkeiten, endlich aller Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsberriebe gehören. Wer immer ohne Bewilligung der Landesstelle solche Gegenstände an sich bringt, verliert nicht nur das an sich Gebrachte, sondern unterliegt einer den Umständen angemessenen Strafe. Jenen geistlichen Gemeinden und einzelnen Personen, die so etwas wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatz des Veräußerten ihre Einkünfte in Beschlag genommen. Wer immer ein dergestalt veräußertes oder sonst verborgenes und verheimlichtes Realvermögen, Kapital, Kostbarkeit oder Mobilien entdeckt, soll mit Verschweigung seines Namens die vierperzentigen Interessen des Schätzungpreises derselben durch drei Jahre zu genießen haben, ausgenommen er wäre der Besitzer selbst, oder ein geistlicher Vorsteher, der alles dies anzeigen ohnehin von selbst verbunden ist.

3. Die Hofverordnung vom 12. December 1782, wornach jeder Gläubiger, der einem Stifte oder Kloster ein Kapital dargeliehen hat, und nun einer solchen geistlichen Gemeinde wieder aufkündet, seine Forderung vorläufig mit Besetzung der Urschrift der Schuldenurkunde, bei der k. k. Kammerprocuratur anzumelden hat, so wie das Stift oder Kloster die Mittel, mit welchen es eine solche Schuld abzutragen Willens ist, der k. k. Landesstelle anzeigen soll.

4. Das k. k. Hofdekret vom 14. August 1786, welches vorschreibt, daß wer immer den Stiften und Klöstern auf Berg gibt, und die Bezahlung der gelieferten Waare oder Arbeit über ein Vierteljahr aussetzen läßt, mit seiner Forderung nicht mehr gehdrt werden soll.

5. Das k. k. Hofdekret vom 16. November 1786, das jede Art Darlehen an einen Stiften-Vorsteher und eine Kirche, ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle, unter Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung untersagt.

6. Das k. k. Hofdekret vom 27. März 1787, welchem gemäß, um die klösterlichen Urkunden vor Unterschreibern und Verfälschungen sicher zu stellen, der gesammten Regalar-Geistlichkeit aufgetragen wird, die Urkunden immer vom Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Lobent zu unterzeichnen, dagegen nicht erlaubt ist, einem dritten Geistlichen das Bespann zu übertragen, solche Urkunden mit dem Namen des Vorstehers und Convents zu unterschreiben.

7. Endlich das k. k. Hofdekret vom 27. November 1789, welches ausdrücklich erklärt, daß die vorangeführten Verordnungen sich allerdings auch auf die angeordneten Pfroren, Curaten und Capellane, der den Stiften und Klöstern einverleibten Pfründen erstrecken. Es ist denselben gleichfalls untersagt, ohne Bewilligung der k. k. Landesstelle Darlehen aufzunehmen. Jedem Darlehner, der sich nicht den gesetzlichen Vorschriften unterzogen hat, wird daher der geistliche Beistand gegen einen auf einer Pfründe ausgehenden Ordensgeistlichen verweigert,

noch wird eine Klage gegen das Stift oder Kloster angenommen. Eben so hat nach dem ausdrücklichen Inhalte dieses k. k. Hofdekrets die oben angeführte Hof-Verordnung vom 14. August 1786, daß die den Stiften und Klöstern auf Berg gelieferten Waaren und Waaren nicht über ein Vierteljahr unberichtigt gelassen werden sollen, auch auf diese ausgelesenen Ordensgeistlichen die volle Anwendung.

Die k. k. Behörden haben für die Aufrechthaltung dieser hohen Verordnungen Sorge zu tragen.

Jüdisbruck am 8. März 1819.  
Ferd. Ernest Graf v. Bissingen-Nippenburg, Gouverneur.  
Carl Graf v. Chetel, Vice-Präsident.  
Jof. Theodor Kern, k. k. Sub. Sekretär.  
No. 5398.

## Aufforderung.

Den Partheten, welche zur Begründung ihrer gegen Frankreich angemeldeten Forderungen lediglich Abschriften von Zahlungs-Mandaten, von Descriptionen auf Illyrische Domänial-Güter, von Zahlungsanweisungen überhaupt, und von Receipten über geleistete Lieferungen und Darlehensbeiträge beigebracht haben, wird hiemit, so wie auch ihren Cessionairs erinnert, daß die Liquidation von dergleichen Forderungen nur gegen Vorbringung der diesfälligen Originalbelege statt finden kann. Sie werden daher aufgefordert, die Originalien um so mehr bis Ende April d. J. mittelst der ihnen vorgelegten politischen Behörde nachzurufen, als das Ende der Existenz der in Paris aufgestellten Liquidations-Kommission herannahet, und diejenigen, welche sich faunselig zeigen dürften, es sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn ihre Forderungen beim Abschluß des Liquidationsoperats aus demselben ausgeschlossen bleiben.

Diese Aufforderung wird auf alle Partheten ausgedehnt, welche einzeln angemeldet worden sind, nahe Weise beizubringen, und bis jetzt diesen einzelnen Aufforderungen nicht Genüge geleistet haben.

Jungbruck am 8. März 1819.  
Ferdinand Ernest Graf von Bissingen-Nippenburg,  
k. k. Gouverneur von Tyrol und Vorarlberg.  
Präs. No. 454.

## Concurs-Verlautbarung.

Für die an dem k. k. Gymnasium zu Covo-Fria definitiv zu besetzende Katechetensstelle, womit ein jährlicher Gehalt von fünfhundert Gulden aus dem Religionsfonde verbunden ist, wird am 3. Juni d. J. bei den bischöflichen Ordinariaten zu Görz, Triest, Novi, Laibach, Graz und Klagenfurt der Concurs abgehalten werden.

Diejenigen Priester, welche um diese Stelle anzuhalten gedenken, haben sich daher an einem, oder andern dieser Orte zur Concurs-Prüfung zu stellen, ihre an Seine Majestät stilisirten Wittgesuche dem Ordinariate zu übergeben, und sich darin nicht nur über ihr Vaterland, Alter, Studien und Verwendung, sondern auch mit einem Zeugnisse ihres Ordinariats über ihre Moralität, und mit dem weitern Zeugnisse, daß sie nebst der deutschen auch der italienischen Sprache kundig sind, auszuweisen.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlandes zu Triest  
am 8. März 1819.

## Concurs-Verlautbarung.

An der neu errichteten Hauptschule zu Pirano in Istrien wird mit Anfange des kommenden Schuljahres die dritte Klasse eröffnet werden, mit deren Lehramt ein Gehalt von dreihundert Gulden aus der Gemeindefkasse verbunden ist.

Alle jene Individuen, welche gedachte Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig gerichteten an dieses k. k. Gubernium stilisirten Wittgesuche bis Mitte Mai hier einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervortreten muß: wo und wann der Wittsteller geboren wurde, welche Anstellung und welchen Gehalt er demalen habe, und wenn er Privat-Lehrer war, welche Kinder und mit was für einem Erfolge er sie unterrichtet hat.

K. K. Küsten-Gubernium Triest am 8. März 1819.

Donnerstag

Nro. 30.

15. April 1819.

## E d i k t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte Innsbruck wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Hr. Karl v. Röpach'schen Erben in die Versteigerung einiger Verlassenschafts-Effekten in Silber, Zinn, Kupfer, Kleider, Betten und andern Hausfahrnissen bestehend, gewilliget worden.

Die Versteigerung wird am 20. d. M. in der Behausung des Kaufmann Riß Nro. 6x im zweiten Stocke vorgenommen werden.

Kaufslustige werden zu erscheinen geladen.

Innsbruck den 7. April 1819.

Jos. Joh. v. Peer, Präsident.

v. Lama, k. k. Landrath.

v. Anreiter, k. k. Landrath.

Rudolph Gr. v. Tannenber, Sekretär.

## Bekanntmachung.

Joseph Freymuth, lediger Bauersohn von Niederertsdorf, d. G., zugleich Viehhändler ist ohne Zurücklassung von Nothherben verstorben, und hat bekanntlich viele Activ- und Passiv-Forderungen zurückgelassen.

Zur Herstellung des Inventars, und zugleich Liquidation der Schulden hat man auf 27. Mai k. J. Commission anberaume.

Hiezu werden vorgeladen:

a. welche zur Masse aus Darlehen haften, oder etwas in Verwahr haben, bei Vermeidung im Verschweigungsfalle nach den Vorschriften des Strafgesehbuches behandelt zu werden.

b. welche an die Masse Forderungen zu machen haben — bei Vermeidung des Ausschusses.

Königling den 13. März 1819.

Königl. baier. Landgericht im Unterdonau-Kreis

D. Fr. von Pechmann:

Konrad.

## Amortisations-Erklärung.

Schon unterm 19. November 1817 Nro. 9592 wurde auf Ansuchen des k. k. Fiskalamtes wegen der von dem Hebräer Jakob Verneheimer dem Fundo publico gebirten, in Verlußt gerathenen Tyroler-Landschafts-Obligation ddo. 1. Hornung 1806 pr. 4950 fl. Nro. 586r die ediktliche Vorladung von diesem k. k. Stadt- und Landrechte dahin erlassen, daß alle jene, welche einen Anspruch zu dieser Obligation, so wie auf deren Zinsrückstände zu haben vermeinen, derlei Ansprüche binnen 1 Jahr und 6 Wochen um so gewisser auszuweisen haben, als widrigenfalls diese Obligation als amortisirt erklärt würde, und solche nebst allen Zinsrückständen dem Fundo publico eigenthümlich zu verbleiben hätte.

Nachdem nun die bestimmte Frist von 1 Jahr und 6 Wochen lange ausgelaufen ist, ohne daß von Jemanden ein Anspruch zur fraglichen Obligation gemacht wurde, so wird hiemit auf weiteres Anlangen des k. k. Fiskalamtes solche als amortisirt mit dem Beisatze erklärt, daß sie nebst allen Zinsrückständen dem Fundo publico eigenthümlich zu verbleiben habe.

K. K. Stadt- und Landrecht Innsbruck den 3. April 1819.

Jos. Joh. v. Peer, Präsident,

v. Lama, Landrath.

v. Anreiter, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

## Ediktal-Vorladung.

Mathias Costa von Kompill gebürtig, seiner Profession ein Ritschner, kam vor beinahe 40 Jahren als Gemeiner zu der k. k. Artillerie, und hatte seit mehr dann 30 Jahren nie mehr etwas von sich hören lassen.

Da seine Verwandten um die gerichtliche Todeserklärung und erbeisige Einantwortung seines vom Vater Joseph

Intell. Bl. 3. B v. T. Nro. 30. 1819.

hann Dominik Costa ererbten Vermögens, welches Mathias Costa, Bauer in Kompill als Curator besorgt, an der Bitte gestellt haben: so wird obenerwähnter Mathias Costa durch gegenwärtiges Edikt aufgefordert, sich binnen Jahresfrist also gewiß bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde zu melden, als man widrigenfalls, wenn er während dieser Zeit nicht erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens setzen sollte, nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesehbuches zur Todeserklärung schreiten, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten würde.

K. K. Landgericht Enneberg. St. Vigil am 27. März 1819.

Haller, k. k. Landrichter.

## Ediktal-Vorladung.

Nach den von der königlichen bayerischen Hofkommission eingegangenen Nachrichten von dem 14ten und 15ten königlichen bayerischen Linien-Infanterie-Regimente geriet Anton Kompideller von Abthey, diesseitigen k. k. Landgerichts gebürtig, welcher im Jahr 1810 bei dem königl. baier. leichten Infanterie-Bataillon la Roche als Rekrut eingereicht wurde, am 11. Dezember 1812 in kaiserl. russische Gefangenschaft, ohne daß seit solcher Zeit von seinem Leben oder Tode etwas zur Kunde gekommen.

Da man daher der Vermuthung mit Grunde Platz geben kann, daß derselbe, wie so viele andere, ein Opfer des Hungers und der außerordentlichen Kälte, welche damals herrschte, geworden, so wird derselbe hiemit auf Anlangen seiner Anverwandten, so wie seines zur Besorgung seines kleinen Vermögens aufgestellten Curators Mathias Willeit in Abthey durch gegenwärtiges Edikt aufgefordert, sich binnen Jahresfrist also gewiß bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde zu melden, als man widrigenfalls, wenn er während dieser Zeit nicht erscheinen oder das Gericht auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens setzen sollte, nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesehbuches zur Todeserklärung schreiten und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten würde.

K. K. Landgericht Enneberg. St. Vigil am 2. April 1819.

Haller, k. k. Landrichter.

## Ediktal-Vorladung.

Felix Kompideller von Abthey, diesseitigen Landgerichts gebürtig, welcher im Jahr 1810 dem königl. baier. leichten Infanterie-Bataillon Bedoni eingereicht wurde, machte den Feldzug gegen Rußland 1812 mit, wurde auf dem Rückzuge von Bitna vermißt, und daher laut von dem 14ten und 15ten königl. baier. Infanterie-Regimente eingegangenen Nachrichten am 30. April 1813 als solcher in den Listen in Abgang gebracht.

Da nun seit dem von seinem Leben und Aufenthalte nichts mehr gehört worden, so wird derselbe auf Anlangen seiner Anverwandten und des sein kleines Vermögen besorgenden Curators Mathias Willeit in Abthey durch gegenwärtiges Edikt hiemit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist also gewiß bei der unterzeichneten Gerichtsbehörde zu melden, als man widrigenfalls, wenn er während dieser Zeit nicht erscheinen oder das Gericht auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens setzen sollte, nach Maßgabe des bürgerlichen Gesehbuches zur Todeserklärung schreiten und sein Vermögen den gesetzlichen Erben einantworten würde.

K. K. Landgericht Enneberg. St. Vigil am 2. April 1819.

Haller, k. k. Landrichter.

## Vorladung-Edikt.

Johann Schaller, ein Sohn des Peter Schaller Trafnusermüllers und der Dorothea Frasninn, ist einst dem k. k. Infanterie-Regimente Neugebauer einverleibt worden.

Seit 28 Jahren hat man von seinem Leben oder Tod nichts in Erfahrung gebracht. Da derselbe laut Curatels

Rechnung vom 7. April 1819 einverfälliges Vermögen von 424 fl. 25 1/4 kr. befristet, so wie der oder seine gesetzlichen Descendenten hiermit aufgefordert, binnen einem Jahr dieses unterfertigte Landgericht von seinem Leben und Aufenthalt in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen würde.

K. K. Landgericht Böls am 7. April 1819.  
Dr. Rizzi, Landrichter.

**Todeserklärung = Edikt.**

Nachdem die von dem damaligen k. k. prov. Landgerichte Nauders bereits unterm 30. März 1815 ediktlich vortrakadenen zwei Widder Johann und Christian Seckel, vkn. Käufers bis jetzt weder selbst, noch deren erwählte Nachbarn einige Nachricht über ihr Leben oder Aufenthalt abgeben ertheilt haben, so werden gedachte Widder Seckel auf ein neuerlich eingekommenes Ansuchen ihrer Angehörigen hienit als bürgerlich todt erklärt.

K. K. Landgericht Nauders und Punds den 9. April 1819.  
Wallang, k. k. Landrichter.

**Versteigerung = Edikt.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Innsbruck wird hienit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Kreditorenanstalt in der Felicitas v. Notzen bergischen Verlassenschaftsache in die öffentliche Versteigerung nachstehender zwei Obligationen, als:

1. der Hofkammerobligation ddo. Wien den 1. Juni 1813 No. 70,910, im Nennwerthe pr. 1000 fl., und

2. einer Wiener Stadtobligation ddo. Wien den 1. Junkt 1813 No. 2955, im Nennwerthe pr. 633 fl. genehmigt wurde.

Für die erstere ist der Ankaufspreis auf 240 fl. N. W. und für letztere auf 189 fl. 54 kr. N. W. festgesetzt.

Die Versteigerung selbst ist bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte auf den 24. April d. J. in der Art besetzt, daß von 9 bis 11 Uhr Vormittags das Protokoll zur Aufnahme der Anbothe ertheilt, dann aber mit der öffentlichen Versteigerung durch Ausruf vorgegangen und solche gesetzlicher Ordnung nach geschlossen werden wird, wobei übrigens die folgende bündel Beschlüsse des erstandenen Meistbothes zur ausführlichen Bedingung gemacht wird.

Kaufslustige werden sich demnach hiebei einzufinden wissen.

Innsbruck den 20. März 1819.

Jos. Joh. v. Der, Präsident.

v. Lania, Landrath.

v. Sammeta, Landrath.

Jos. v. Kappeller, Sekretär.

**Beantwortung**

Durch die Resignation des Franz Degler ist in der Gemeinde Laßfelds die Schullehrer Stelle, womit auch der Reichthum und Organismus Dienst verbunden ist, und wo sich der jährliche Ertrag auf circa 145 fl. beläuft, in Erledigung gekommen.

Diesemian, welche sich hiermit bewerben wollen, haben ihre nach Vorchrift des §. 13. des IX. Abschnittes der politischen Schulverfassung gefertigten und beglaubigten Gesuche binnen 14 Tagen bei dem unterfertigten Landgerichte einzureichen.

K. K. Landgericht Klausur den 29. März 1819.

v. Sterzinger, k. k. Landrichter.

**Prodigalitäts = Erklärung.**

Der Franziska Blum, Heinrichs von St. Johann Geb. wurde schon ehemals die eigene Vermögensverwaltung abgenommen und ist daher, weil dieselbe ihren Gang zur Verschwendung keineswegs abgelegt hat, noch ferner als Mündel anzusehen, und nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln.

Welche Besetzung zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit sich Jedermann vor Schaden zu hüten wissen möge.

K. K. Landgericht Daubrun den 31. März 1819.

Dr. Mosbrugger, Landrichter.

**Berufungs = Edikt.**

Alex Zobl, Bauersehn von Innaholz, trat schon vor 32 Jahren in k. k. österr. Militärdienste, ohne daß

er selber auch nur das geringste von sich hören ließ, oder sonst von seinem Leben oder Tod etwas in Erfahrung gebracht worden wäre.

Derselbe, oder ein ehelicher Nachbarn des gedachten Zobl wird nun auf Ansuchen seiner Geschworenen, als gesetzlich Erben, hienit aufgefordert, binnen einem Jahre so gewiß zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigenfalls zur Todes-Erklärung geschritten, dessen Vermögen gesetzlich verhandelt und den sich legitimirenden Erben eingeworfen werden würde.

Neute den 20. Jänner 1819.

K. K. Land- und Kriminal-Untersuchungsgericht Ehrenberg, Marberger, k. k. l. u. k. u. Richter.

**Todes = Erklärung.**

Nachdem sich der beidseitig unterm 12. Nov. 1817 vorgerufene unwissend wo abwesende Markus Graf, nach dessen allfällige Descendenten binnen dem festgesetzten Jahre nicht gemeldet hat, so wird auf Ansuchen der Marx Grafischen Erben derselbe als todt erklärt, und dessen in 312 fl. 35 kr. bestehendes Vermögen den gesetzlich legitimirten Erben hienit eingeworfen.

Vom k. k. Landgerichte Hagen am 1. April 1819.

Johann v. Mayr, k. k. Landrichter.

**Versteigerung = Edikt.**

Vom k. k. Landgerichte Hall wird hienit bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Versteigerung nachstehender dem Peter Halbweis, Hutmehrer, dahier, eigen thümlich angehöriger Realität im Wege der Execution gewilligt worden, nämlich:

1. Eine Behausung nächst dem Kapellen-Thor in der Stadt Hall gelegen, und mit No. 229 bezeichnet, hat zur ebener Erde eine Kammer und Werkstätte, im obern Stock 2 Stuben, eine Küche, und unterm Dach 2 Wehkhältnisse, hiebei befindet sich ein Garten und dieser ist ganz mit Pflanzen umfungen.

Diese Realitäten sind dem heil. Geistgotteshaus und dem Seccoribital zu Hall mit Grundrechten unterworfen, und man hat dahin jährlich 13 kr. Z. W. Grundzins, außer dem der Stadtkammer zu Hall 1 fl. Z. W. Cennenzins, und 12 kr. Z. W. Recognitionzins zu geben. Zur obenannte Realitäten ist der Ausrufspreis festgesetzt auf 900 fl. N. W.

**Bedingungen:**

1. Wird zum Kaufe jedermann, mit Ausnahme der Judenschaft, zugelassen, der für dem Kaufschilling entweder durch eigenes Vermögen oder durch Bürgschaft die vollständige Sicherheit auszuweisen vermag.

2. Bleibt das in Execution stehende Kapital pr. 300 fl. N. W. gegen normalmäßige Sicherheit, und mit der stipulirten halbjährigen Aufständung zu 4 pEt. auf der Behausung liegen.

3. Hat Käufer am Tage der Licitation, bloß die vom obigen Kapitale ausstehenden 1/2 jährigen Zinsen, dann sämtliche Executionskosten, nichtin beiläufig eine Summe von 40 fl. N. W. zu bezahlen.

4. Werden auf dem Kaufschilling, in soweit dieser hinreicht, nebst dem Kapital von 300 fl. andere für pfändliche Schulden überbunden, wofür das Jus in re vorbehalten wird.

5. Geht vom Tage der Versteigerung die Wagnis und Gefahr auf dem Käufer über.

6. Hat dieser alle Steuern, wie immer Namen haben, oblagten, ohne Rücksicht der Zeit ihrer Entstehung, Einkreitung, oder Anlegung, allein und ohne Regress zu übernehmen, und

7. hat Käufer sämtliche Licitations- und Kaufers richtungskosten, dann die grundherrlichen Landemittel- und alle andere Gebühren aus seinem Eigenen zu bezahlen.

Die Versteigerung selbst wird auf Dienstag den 20. d. M. April in hiesiger Amtsstange angeordnet, an welchem Tage Vormittag 9 Uhr die Kaufs-Anbothe zu Protokoll genommen, um 11 Uhr die wirkliche Versteigerung beginnen und gesetzlich geschlossen werden wird.

K. K. Landgericht Hall den 2. April 1819.

Nettmayr, Landrichter.